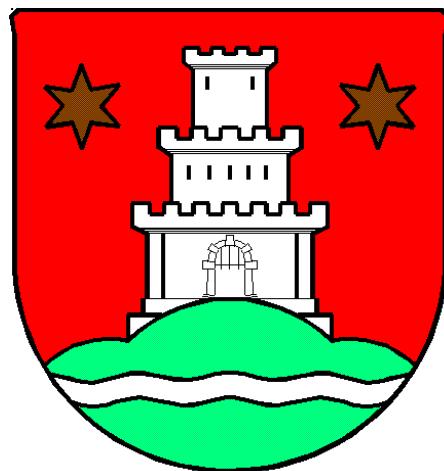


KSP



**Gebührensatzung
Stadtfriedhof
Pinneberg**

Gebührensatzung für den Stadtfriedhof Pinneberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 58) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 26.09.2019 die nachstehende Gebührensatzung für den Stadtfriedhof Pinneberg erlassen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Stadtfriedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Pinneberg vom 18.10.2019 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - c) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II., Gebührenarten

§ 5 Erwerb des Überlassungs- / Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres für 25 Jahre	880,00 €
--	-----------------

§ 6 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für eine Grabstelle für 25 Jahre	880,00 €
b) Für eine Familiengrabstätte je m ² für 25 Jahre	210,00 €
c) Für ein Grab für Verstorbene bis zum vollendeten 1. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten über 500 g für 10 Jahre	200,00 €
d) Für ein Grab für Verstorbene vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 15 Jahre	290,00 €
e) Für ein Grab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr für 25 Jahre	290,00 €

- (2) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstätte für bis zu 4 Urnen für 20 Jahre **815,00 €**
 - b) Für eine Familiengrabstätte für bis zu 8 Urnen für 20 Jahre **1.200,00 €**
- (3) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 7 Erwerb von Überlassungs- / Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten oder des Erwerbs der Nutzungsrechte daran und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Erdgräber in Rasenlage für 25 Jahre **2.150,00 €**
 - b) Für ein Grab für Früh- und Totgeburten unter 500 g für 10 Jahre **0,00 €**
 - c) Für eine Urnenpaargrabstätte mit bis zu 2 Urnen für 20 Jahre **1.050,00 €**
 - d) Für eine Urnennaturgrabstätte mit bis zu 2 Urnen für 20 Jahre **750,00 €**
 - e) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld
für anonyme Urnenbeisetzungen für 20 Jahre **450,00 €**
 - f) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld
für eine Urnenbeisetzung der Ordnungsbehörde für 20 Jahre **350,00 €**
- (2) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten Erstellung der Anlage und der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

§ 8 Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern

- (1) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts der nachfolgenden Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstelle je Jahr **23,50 €**
 - b) Für eine Familiengrabstätte je m² je Jahr **10,00 €**
- (2) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts der nachfolgenden Urnengrabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstätte für bis zu 4 Urnen je Jahr **16,00 €**

b)	Für eine Familiengrabstätte für bis zu 8 Urnen je Jahr	38,00 €
(3)	Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts der nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen und ggf. der Rahmen- und Rasenpflege werden folgende Gebühren erhoben:	
a)	Erdgräber in Rasenlage je Jahr	82,00 €
b)	Für ein Grab für Früh- und Totgeburten unter 500 g je Jahr	0,00 €
c)	Für ein Grab für Verstorbene bis zum vollendeten 1. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten über 500 g je Jahr	20,00 €
d)	Für ein Grab für Verstorbene vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Jahr	20,00 €
e)	Für ein Grab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr je Jahr	20,00 €
f)	Für eine Urnenpaargrabstätte mit bis zu 2 Urnen je Jahr	29,00 €
g)	Für eine Urnennaturgrabstätte mit bis zu 2 Urnen je Jahr	9,50 €

§ 9 Bestattungen und Beisetzungen

(1)	Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, Aufwerfen und Abräumen des Grabhügels sowie andere vor- und nachbereitende Arbeiten werden folgende Gebühren erhoben:	
a)	Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b)	Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	650,00 €
(2)	Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:	
Für die Beisetzung in einer Urnengrabstätte		275,00 €

§ 10 Ausgrabungen und Umbettungen

(1)	Für das Öffnen und Schließen eines Grabes, die Aushebung, Transport des Sarges innerhalb des Friedhofs, Aufwerfen und Abräumen des Grabhügels sowie andere vor- und nachbereitende Arbeiten werden folgende Gebühren erhoben:	
a)	für die Ausgrabung eines Sarges	2.875,00 €
b)	für die Ausgrabung einer Urne	2.500,00 €

Bei Umbettungen auf dem Stadtfriedhof werden weitere Gebühren gemäß §12 je nach Beanspruchung erhoben. Weiterhin können zusätzliche Arbeiten je nach Arbeitsaufwand nach Stundensätzen oder nach Aufwand anderer in Anspruch genommener Dienstleister berechnet werden.

§ 11

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | Für die Durchführung einer Trauerfeier in der Friedhofskapelle | 180,00 € |
| b) | Für die Nutzung des Abschiedsraums | 60,00 € |
| c) | Für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Sargkammer oder Kühlzelle je angefangenen Tag | 20,00 € |
| c) | Für die Benutzung der Orgel oder des Klaviers | 62,00 € |
| e) | Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde | 53,00 € |

§ 12

Gebühren für Ersatzvornahmen bezüglich Grabmal, Grabbepflanzung und Grabpflege

Wenn nach Ablauf der Ruhezeit bzw. nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes gem. § 26 Abs. 1 der Friedhofssatzung Grabmale ersatzweise geräumt und entsorgt werden, weil die Nutzungsberchtigten diese nicht fristgerecht entfernt haben, wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes erhoben.

Dasselbe gilt, wenn eine Nutzungsberchtigte/ ein Nutzungsberchtigter während der Laufzeit des Nutzungsrechtes die Grabstätte auch nach schriftlicher Abmahnung nicht in angemessener Frist entsprechend den Vorschriften der Satzung für den Stadtfriedhof Pinneberg (Friedhofssatzung) herrichtet und/ oder unterhält und die Stadt die Herrichtung ersatzweise vornehmen muss.

Außerdem kann, wenn es sich um eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 38 der Friedhofssatzung handelt, eine Geldbuße auferlegt werden.

§ 13

Verwaltungsgebühren

- (1) Für die einmalige Prüfung und Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales beträgt die Gebühr **120,00 €**
- (2) Für Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung beträgt die Gebühr je Verwaltungsarbeitsstunde **300,00 €**
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung der Stadt Pinneberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweiligen Fassung.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender Daten unter Beachtung von §§ 11, 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) zulässig:

- Namen
- Vornamen
- Geburtsdaten und Sterbedaten
- Verwandtschaftsverhältnisse
- Anschriften
- Telekommunikationsdaten
- Bankverbindungen
- Inhalte von Gewerbezulassungen

der Verstorbenen, der Nutzungsberchtigten von Grabstätten und der Gewerbetreibenden auf dem Stadtfriedhof.

(2) Die Daten werden, neben der Erhebung bei den Beteiligten, aus folgenden Unterlagen erhoben:

- Melderegister der Einwohnermeldebehörden
- Standesamtsregister
- gewerbliche Anmeldungen
- Unterlagen der Bestattungsunternehmer.

Der Kommunale Servicebetrieb der Stadt Pinneberg darf sich diese Daten von den jeweiligen Behörden bzw. Bestattungsunternehmen übermitteln lassen und nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. des Monats, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für den Stadtfriedhof Pinneberg vom 01.01.2011 außer Kraft.

Pinneberg, den 23.10.2019

Stadt Pinneberg

gez. Bohlen
Erster Stadtrat